

## **Beschluss** **des LJHA – 13. Amtsperiode am 27.02.2018**

### **Fortschreibung der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Abs.1 AG KJHG die Höhe der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege.

Gem. § 39 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien sicherzustellen. Dieser umfasst sowohl die Kosten für den Sachaufwand und die Pflege als auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt und nach den Absätzen 4 bis 6 bemessen werden.

Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen auch die Erstattung nachgewiesener Kosten einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

In seiner 16. Sitzung der zehnten Amtsperiode am 1.04.2008 hat der Landesjugendhilfeausschuss beschlossen, sich zur Bemessung dieser Beträge zukünftig an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu orientieren und als Zeitpunkt für die Erhöhung jeweils den 01. April beizubehalten.

### **Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege 2018**

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.11.2016 wurden die Pauschalbeträge für laufende Leistungen für Pflegefamilien zum 01.04.2017 nach Empfehlung des Deutschen Vereins nicht angehoben, da eigentlich eine Senkung in den beiden oberen Altersgruppen hätte vorgenommen werden müssen. Davon wurde abgesehen. Die Verbraucherpreise sind 2017 um 1,4 % gestiegen, danach hätte eine Anpassung der monatlichen Pauschalsätze zum 01.04.2018 erfolgen müssen.

### **Die Pauschalsätze betragen zurzeit:**

<b>Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)</b>	<b>Kosten für den Sachaufwand (€)</b>	<b>Kosten für die Pflege und Erziehung (€)</b>
00 – 06	515	237
06 – 12	589	237
12 – 18	676	237

Da 2017 keine Senkung der Pauschalsätze erfolgte spricht sich der Deutsche Verein dafür aus den Pauschalbetrag für Sachaufwendungen in der oberen Altersgruppe auch 2018 fortzuschreiben und nicht zu erhöhen.

Weiterhin empfiehlt der DV die Pauschalbeträge der Kosten für Pflege und Erziehung in allen Altersgruppen auf 240 € anzupassen.

**Die Pauschalsätze betragen ab 01.04.2018:**

<b>Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)</b>	<b>Kosten für den Sachaufwand (€)</b>	<b>Kosten für die Pflege und Erziehung (€)</b>
00 – 06	522	240
06 – 12	592	240
12 – 18	676	240

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen zu leisten haben, ist lt. Deutschem Verein nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken, so dass der DV empfiehlt den **Pauschalbetrages für die gesetzliche Unfallversicherung** mit 160, 23 €/Jahr fortzuschreiben.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte entspricht dem des Vorjahres. Der deutsche Verein empfiehlt **die Pauschale für die Alterssicherung** aus dem Jahr 2017 fortzuschreiben.

Im Jahr 2018 sollten daher folgende Pauschalen erstattet werden:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23€/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
Umfang	Beide Pflegeelternteile	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

**Der LJHA beschließt den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu folgen und alle Pauschalbeträge entsprechend der Vorlage festzusetzen.**